



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordneter Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Der Fall Jeffrey M. - Amtsgericht Merseburg erkennt rassistisches Motiv nicht**

Kleine Anfrage - KA 7/4399

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

Am Abend des 6. Oktober 2016 saßen Jeffrey M., seine Lebensgefährtin und die Enkelkinder gerade beim Abendessen in der gemeinsamen Wohnung in Merseburg, als zwei Männer an der Wohnungstür klingelten. Nachdem Jeffrey M. die Tür geöffnet hatte, drangen zwei Männer mit Schlagring und Schlagstock in die Wohnung ein, schlugen auf Jeffrey M., dessen Lebensgefährtin und den fünfjährigen Enkel ein. Jeffrey M. wird dabei am Kopf getroffen, der Enkel ebenso. Die Lebensgefährtin Angela R. wird bewusstlos geschlagen. Die Angreifer schrien, Jeffrey M. solle die „Kanakenmusik“ ausmachen. In der Folge des Angriffs konnte Jeffrey M. auf dem rechten Auge nur noch schlecht sehen, alle Betroffenen berichten darüber hinaus von psychischen Folgen. Erst im März 2018 fand die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Merseburg statt, die Angreifer wurden lediglich zu Bewährungsstrafen von 14 und 16 Monaten verurteilt. Bei einem der Angreifer wurde ein NPD-Mitgliedsausweis und ein sogenannter Reichsbürgerführerschein gefunden, er hatte in der Vergangenheit öffentlich für die NPD kandidiert. Das Amtsgericht Merseburg berücksichtigte in seinem Urteil nicht strafscharfend ein rassistisches Motiv (siehe § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB), wie von der Staatsanwaltschaft gefordert. Stattdessen führte es aus, „Soweit bei dem Angeklagten H. ein NPD-Mitgliedsausweis und ein Reichsbürger-Führerschein festgestellt wurden, konnten zur Überzeugung des Gerichts, auch wenn in der Wohnung des Geschädigten das Wort Kanakenmusik gefallen sein mag, ein fremdenfeindliches Motiv für die Tat nicht festgestellt werden.“ Zugunsten des Angeklagten H. sei festzuhalten, dass die bei ihm gefundenen Dokumente zur Tatzeit möglicherweise abgelaufen gewesen seien. Da das Gericht kein rassistisches Motiv festgestellt hatte, verweigerte die Ausländerbehörde Merseburg Jeffrey M. die Duldung als Opfer rassistischer Gewalt zumindest bis zum Ende des Berufungsprozesses.

(„Gravierende Folgen nach rassistischem Angriff in Merseburg“, Newsletter der Mobilien Opferberatung Nummer 55, Seite 3, Link: [https://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2018/12/Informationen55\\_web.pdf](https://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2018/12/Informationen55_web.pdf)).

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

- 1. Welche Tatsachen wurden durch die Strafverfolgungsbehörden bezüglich des NPD-Ausweises und des Reichsbürgerführerscheins des Angeklagten H. ermittelt? Insbesondere wurde ermittelt, ob diese Dokumente Angaben zu ihrer Gültigkeit enthielten und wenn ja, ob sie zum Tatzeitpunkt gültig waren?**

Bezüglich des NPD-Ausweises und des Reichsbürgerführerscheins wurden keine Ermittlungen geführt.

- 2. Wurden die Dokumente sichergestellt/beschlagnahmt? Wenn nein, warum nicht?**

Die Dokumente wurden nicht sichergestellt/beschlagnahmt. Die Ausweise waren im Rahmen der Anzeigenaufnahme gegenüber dem Polizeibeamten gezeigt worden. Nachdem der Beamte diese als nicht ausreichenden Identifikationsnachweis angesehen hatte, zeigten die Beschuldigten ihre Bundespersonalausweise. Die Feststellung der Personalien erfolgte aufgrund des vorgelegten Bundespersonalausweises.

- 3. Wurde durch die Strafverfolgungsbehörden ermittelt, ob der Angeklagte H. zum Zeitpunkt der Tat Mitglied der NPD war und/oder ob er der Reichsbürgerszene zugeordnet werden konnte und/oder ob er allgemein dem Rechtsextremismus zugeordnet werden konnte und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Es wurden keine Ermittlungen zur Frage der Angehörigkeit des Beschuldigten zur NPD und/oder Reichsbürgerszene etc. geführt.

- 4. Welche Tatsachen wurden durch die Strafverfolgungsbehörden zur Tatmotivation der beiden Angreifer ermittelt? Wurden ggf. Nachermittlungen geführt und wenn ja, wozu und mit welchen Ergebnissen?**

Die beiden alkoholisierten Angreifer gaben an, sich durch den ständigen Lärm (laute Musik) in ihrer Wohnumgebung gestört gefühlt zu haben. Sie vermuteten die Quelle der afrokaribischen Musik in der Wohnung der Geschädigten.

Weitere Ermittlungen zur Tatmotivation wurden nicht geführt.

- 5. Gemäß Nr. 1.2 der „Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter“ sind „Ermittlungsverfahren der PMK [...] beschleunigt zu bearbeiten und zeitnah zu erledigen.“ Wie lange dauerte das Ermittlungsverfahren (in Tagen)?**

Das Ermittlungsverfahren zur Tat vom 06.10.2016 dauerte bis zum Abschluss der Ermittlungen durch Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Halle am 09.07.2017 insgesamt zweihundertsiebenundsiebzig Tage.

- 6. Wie bewertet die Landesregierung die Dauer des Verfahrens (von der Tat bis zum Urteil), insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Vorgehens gegen rechte und rassistische Gewalt und den Vorgaben der o. g. Richtlinie?**

Mündet ein Ermittlungsverfahren - wie im vorliegenden Fall - in ein Strafverfahren, ist auch die Beurteilung der Verfahrensdauer Sache des Gerichts und mindestens bei der Bemessung der zur Ahndung erforderlichen Strafe zu berücksichtigen. Damit ist dieser Umstand einer Bewertung durch die Landesregierung in strikter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit entzogen.

- 7. Wurden durch andere Prozessbeteiligte als die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und wenn ja, welche durch welche Prozessbeteiligte und mit welchem Ergebnis (wann)?**

Durch einen der Angeklagten wurde Rechtsmittel eingelegt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgenommen.

- 8. Wurde durch die Staatsanwaltschaft Halle Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis (wann)? Insbesondere mit Blick auf Nr. 5.12 der o. g. Richtlinie und die möglicherweise rechtsfehlerhafte Verkennung der rassistischen Tatmotive durch das Tatgericht?**

Durch die Staatsanwaltschaft wurde kein Rechtsmittel eingelegt, weil die gegen die bis dahin nicht vorbelasteten Angeklagten ausgesprochenen Freiheitsstrafen im Wesentlichen dem Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft entsprachen und nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Tat standen. Dies entspricht Nummer 147 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

- 9. Welche weiteren Vorgaben der genannten Richtlinie waren in diesem Fall zu beachten und wie wurden diese umgesetzt? Bitte abschließend und sortiert nach Nummern der Richtlinie beantworten.**

Es waren keine weiteren Vorgaben zu beachten.